37/2019

ANFRAGE von Roland Brändli, Hinwil (SVP)

betreffend Sanktionsmöglichkeiten der Sozialbehörde

Ein unzufriedener Sozialhilfebezüger bricht in der Nacht auf den 7. Dezember in das Gemeindehaus Hinwil ein und zertrümmert Mobiliar und Einrichtung. Der Sachschaden beträgt 100'000 Franken. Es ist für die Bevölkerung nicht nachvollziehbar, dass derselbe Sozialhilfebezüger ohne Sanktionen weiterhin in gewohnter Höhe Gelder von der Allgemeinheit bezieht. Gemäss gültigem Sozialhilfegesetz, dürfen nur Sanktionen oder Kürzungen ausgesprochen werden, wenn den geforderten Auflagen nicht nachgekommen wird.

Daher bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

- Findet es der Regierungsrat in Ordnung, dass die Sozialbehörde bei Vandalenakten oder unangemessenem Verhalten eines Sozialhilfebezügers keine Sanktionsmöglichkeiten hat?
- 2. Welche Möglichkeiten hat die Sozialbehörde, Sozialhilfebezüger, die sich ungebührend gegenüber Mitarbeitenden der Gemeinde verhalten oder gar Mobiliar zertrümmern, zu sanktionieren?

Roland Brändli